



Ansprechpartner/in Herr Mayer
Telefon 02243/9216-55
Telefax 02243 / 9216-86
E-Mail frank.mayer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 22.05.2017
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-23.125U-RFA04

Öffentliche Bekanntmachung

Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt Frechen
Gemarkung Frechen
zur Änderung der Nutzungsart in
mit einer Größe von 1,63 ha

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e A Flur 22, B Flur 27, C Flur 28
Flurstück/e A 34 und 399, B 915 und 920, C 1251 (jeweils teilweise)

Kompensationsfläche/n

in der Stadt Kerpen
Gemarkung Horrem
Flur 31
Flurstück 79 und 85
mit einer Größe von 3,1 ha

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstungen“ bzw. „Rodungen“ bezeichneten Projekte.

Gemäß § 3 c des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Einzelfalluntersuchungen zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Frank Mayer